Synopse

Verordnung über das Bestattungswesen (Totalrevision 2026)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **818.410**
Geändert: –
Aufgehoben: 818.410

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag SoKo
	I.
Art. 8 Bestatterinnen und Bestatter [1] Wer als Bestatterin oder Bestatter im Kanton Appenzell I.Rh. tätig sein möchte, muss über einen eidgenössischen Fachausweis als Bestatterin oder Bestatter oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschluss sowie über einen einwandfreien Leumund verfügen. Das Departement ist zuständig für die Überprüfung der Einhaltung dieser Voraussetzungen. [2] Für Bestatterinnen und Bestatter resp. Bestattungsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllen, gilt eine Übergangsfrist von vier Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung. [3] Das Departement veröffentlicht eine Liste der geprüften Bestatterinnen und Bestattern, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.	[1] Wer als Bestatterin oder Bestatter im Kanton Appenzell I.Rh. tätig sein möchte, muss über ~~einen eidgenössischen Fachausweis als Bestatterin oder Bestatter oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschluss~~ die für die Tätigkeit notwendigen fachlichen Kenntnisse sowie über einen einwandfreien Leumund verfügen. ~~Das Departement ist zuständig~~ Die Bezirke sind für die Überprüfung ~~der Einhaltung~~ dieser Voraussetzungen in ihrem Gebiet zuständig. [2] *Gelöscht.* [3] *Gelöscht.*
Art. 16 Verstorbene ohne Wohnsitz im Kanton [1] Die Bezirke entscheiden im Rahmen von Art. 10 Abs. 4 über die Art der Bestattung, wenn bei Verstorbenen ohne Wohnsitz im Kanton innert nützlicher Frist keine anordnungsberechtigte Person eruierbar und erreichbar ist. Für eine allfällige spätere Rückführung, wie auch die Exhumierungs- und Bestattungskosten, hat die anordnende Person aufzukommen.	[1] Die Bezirke entscheiden im Rahmen von Art. 10 Abs. 4 über die Art der Bestattung, wenn bei Verstorbenen ohne Wohnsitz im Kanton innert nützlicher Frist keine anordnungsberechtigte Person eruierbar und erreichbar ist. Für eine allfällige spätere Rückführung, wie auch die ~~Exhumierungs-~~Bestattungs- und ~~Bestattungskosten~~Exhumierungskosten, hat die anordnende Person aufzukommen.

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag SoKo
Art. 23 Aufbewahrung der Asche oder Urne [1] Die Ruhefrist bei Urnen- oder Aschebeisetzungen auf Friedhöfen beträgt 20 Jahre. [2] Nach Ablauf dieser Frist werden die Urnen aus Urnennischen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt oder auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person den Angehörigen überlassen. [3] Das Departement kann Ausnahmen bewilligen.	[2] Nach Ablauf dieser Frist werden die Urnen aus Urnennischen ~~im Gemeinschaftsgrab beigesetzt oder~~ auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person den Angehörigen überlassen.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Aufhebung Verordnung über das Bestattungswesen vom 24. November 2003.
	IV.
	[Abschlussklausel]